

Az. 35/48 – 2019/20-Nr. 1

Hier: Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung -Talar für Religionspädagogen

Liebe Schulreferent*innen,

da uns immer wieder Anfragen bzgl. Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und zur Anschaffung eines Talars für Religionspädagog*innen erreichen, wollen wir Sie heute nochmals kompakt informieren.

- ➔ Grundlage: RelpädG 620 (Seite 1 und 2) und KatG630 (Seite 3)
- ➔ Talar für beauftragte Religionspädagog*innen (Seite 4)
- ➔ Formblatt „Antrag auf Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung“ (Seite 5)

- ➔ Grundlage: RelpädG 620 und KatG630

Hierzu erst einmal Auszüge aus dem RelpädG und KatG bzgl. Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung

RelpädG 620 § 5-10

§ 5 ¹¹ Beauftragung

(1) Religionspädagogen und Religionspädagoginnen können auf Antrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch Beauftragung gemäß Art. 13 der Kirchenverfassung berufen werden, soweit dies örtlich nötig und gewünscht ist.

(2) ¹Mit der Beauftragung wird dem Religionspädagogen oder der Religionspädagogin ein bestimmter Dienst übertragen. ²Dieser beinhaltet die öffentliche Wortverkündigung und nach Bedarf auch die Leitung der Feier des Heiligen Abendmahls. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Leitung der Feier der Taufe Teil des bestimmten Dienstes sein. ⁴Bereich und Umfang des bestimmten Dienstes sind in einer Dienstordnung zu regeln.

(3) ¹In begründeten Ausnahmefällen können Religionspädagogen und Religionspädagoginnen auch beauftragt werden, wenn ihnen ein bestimmter ehrenamtlicher Dienst außerhalb des unmittelbaren Dienstbereiches übertragen wird. ²Dies gilt auch bei Religionspädagogen und Religionspädagoginnen im Ruhestand.

(4) Die Beauftragung ist einmalig und unbefristet.

§ 6 ¹¹ Voraussetzungen, Verfahren

(1) Die maßgebliche Voraussetzung zur Beauftragung ist durch die Einsegnung gegeben.

(2) ¹Die Entscheidung über die Beauftragung obliegt dem zuständigen Oberkirchenrat oder der zuständigen Oberkirchenrätin im Kirchenkreis im Benehmen mit dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin bzw. der nach § 14 Abs. 1 S. 3 beauftragten Person. ²Hierzu kann der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis mit dem Religionspädagogen oder der Religionspädagogin insbesondere ein Gespräch über die Beauftragung führen. ³Im Falle des § 5 Abs. 2 S. 3 bedarf sie der Zustimmung des Landeskirchenrates.

(3) ¹Im Falle einer Versagung der Beauftragung sind dem Religionspädagogen oder der Religionspädagogin auf Verlangen die maßgeblichen Gründe schriftlich mitzuteilen. ²Gegen die Versagung der Beauftragung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde zum Landeskirchenrat nur mit der Begründung erhoben werden, dass Verfahrensmängel vorliegen. ³Der Landeskirchenrat entscheidet abschließend; eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Entscheidung ist ausgeschlossen.

§ 7 ¹¹ Beauftragung, Verpflichtung

(1) ¹Der Religionspädagoge oder die Religionspädagogin wird durch den Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis in einem Gottesdienst beauftragt. ²Der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann sich im Gottesdienst durch den zuständigen Dekan oder die zuständige Dekanin vertreten lassen. ³Im Gottesdienst verpflichtet sich der Religionspädagoge oder die Religionspädagogin, die Rechte aus der Beauftragung nach Schrift und Bekenntnis und gemäß den kirchlichen Ordnungen auszuüben.

(2) Wird einem Religionspädagogen oder einer Religionspädagogin nach bereits erfolgter Beauftragung aufgrund dieses Kirchengesetzes ein neuer Dienst übertragen, der die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung einschließt, wird im Einführungsgottesdienst an die Beauftragung erinnert.

(3) Über die Beauftragung und Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) ¹Über die Beauftragung wird durch den Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis eine Urkunde ausgestellt. ²Das Landeskirchenamt und das zuständige Dekanat erhalten eine Abschrift der Urkunde und der Niederschrift. ³Die Beauftragung ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 8 ¹¹ Pflichten aus der Beauftragung

(1) ¹Der Religionspädagoge oder die Religionspädagogin ist in der Wahrnehmung der Rechte aus der Beauftragung an die Richtlinien der in seinem oder ihrem Dienstbereich für das gottesdienstliche Leben verantwortlichen Organe gebunden und übt die Rechte aus der Beauftragung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin aus. ²§ 28 Abs. 1 PFDG.EKD und die §§ 13 und 14 PFDAG sind zu beachten.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 34, 35 und 45 PFDG.EKD sowie § 15 PFDAG entsprechend.

§ 9 ¹¹ Ruhen, Verlust

(1) Wird nach erteilter Beauftragung ein Dienst übertragen, der die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nicht einschließt, ruhen die Rechte aus der Beauftragung.

(2) Hinsichtlich des Verlustes von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gilt § 5 PFDG.EKD entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über den Verlust der Rechte aus der Beauftragung und der Widerruf der Belassung durch den zuständigen Oberkirchenrat oder die zuständige Oberkirchenrätin im Kirchenkreis erfolgen kann.

§ 10 ¹¹ Erneutes Anvertrauen

(1) ¹Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können auf Antrag des Religionspädagogen oder der Religionspädagogin und des kirchlichen Rechtsträgers, in dessen Bereich der Religionspädagoge oder die Religionspädagogin eingesetzt ist oder wird, wieder anvertraut werden. ²§ 5 gilt entsprechend.

(2) Im Übrigen findet § 6 PFDG.EKD entsprechende Anwendung.

KatG630 § 4-6

§ 4 Beauftragung

(1) ¹Katecheten und Katechetinnen können, entsprechend ihrer theologischen Vorbildung, nach am Gottesdienst-Institut absolvierter Aus- bzw. Weiterbildung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch Beauftragung gemäß Art. 13 der Kirchenverfassung berufen werden, soweit dies örtlich nötig und gewünscht ist. ²Hierfür gelten die §§ 5 bis 10 Religionspädagogen- und Religionspädagoginnengesetz (RelPädG) entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

(2) ¹Mit der Beauftragung wird dem Katecheten oder der Katechetin ein bestimmter Dienst übertragen. ²Dieser beinhaltet in der Regel die öffentliche Wortverkündigung und nach Bedarf auch die Leitung der Feier des Heiligen Abendmahls. ³Bereich und Umfang des bestimmten Dienstes sind in einer Dienstordnung zu regeln.

(3) Die Beauftragung ist einmalig und unbefristet.

§ 5 Voraussetzungen, Verfahren

(1) Die maßgebliche Voraussetzung zur Beauftragung ist durch die Einsegnung gegeben.

(2) ¹Die Entscheidung über die Beauftragung obliegt dem zuständigen Oberkirchenrat oder der zuständigen Oberkirchenrätin im Kirchenkreis im Benehmen mit dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin bzw. der nach § 14 Abs. 1 S. 3 RelPädG beauftragten Person. ²Hierzu kann der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis mit dem Katecheten oder der Katechetin insbesondere ein Gespräch über die Beauftragung führen.

(3) ¹Im Falle einer Versagung der Beauftragung sind dem Katecheten oder der Katechetin auf Verlangen die maßgeblichen Gründe schriftlich mitzuteilen. ²Gegen die Versagung der Beauftragung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde zum Landeskirchenrat nur mit der Begründung erhoben werden, dass Verfahrensmängel vorliegen. ³Der Landeskirchenrat entscheidet abschließend; eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Entscheidung ist ausgeschlossen.

§ 6 Beauftragung, Verpflichtung

(1) ¹Der Katechet oder die Katechetin wird durch den Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis in einem Gottesdienst beauftragt. ²Der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann sich im Gottesdienst durch den zuständigen Dekan oder die zuständige Dekanin vertreten lassen. ³Im Gottesdienst verpflichtet sich der Katechet oder die Katechetin, die Rechte aus der Beauftragung nach Schrift und Bekenntnis und gemäß den kirchlichen Ordnungen auszuüben.

(2) Wird einem Katecheten oder einer Katechetin nach bereits erfolgter Beauftragung aufgrund dieses Kirchengesetzes ein neuer Dienst übertragen, wird in einem Gottesdienst an die Beauftragung erinnert.

(3) Über die Beauftragung und Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) ¹Über die Beauftragung wird durch den Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis eine Urkunde ausgestellt. ²Das Landeskirchenamt und das zuständige Dekanat erhalten eine Abschrift der Urkunde und der Niederschrift. ³Die Beauftragung ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

➔ **Talar für beauftragte Religionspädagog*innen:**

- Der Zuschuss zum Talar für beauftragte **Religionspädagog*innen** beträgt derzeit maximal 310,- €.
- Dem Antrag auf Bezuschussung ist die Originalrechnung, die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und der Beschluss des KV zum Tragen gottesdienstlicher Kleidung beizufügen.
- Ansprechpartnerin im Landeskirchenamt:
Bianca Behrens, Referat A1.3-11
Tel: 089 5595 392
behrensb@elkb.de

➔ **Formblatt „Antrag auf Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung“** siehe Seite 5 und 6

Herzliche Grüße

Jochen Bernhardt
Kirchenrat

Name / Dienstbezeichnung / Anschrift
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

An
Evang.-Luth. Regionalbischof / Regionalbischöfin¹
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Persnr. Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Antrag auf Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung (und Sakramentsverwaltung) durch Beauftragung gem. Art 13 der Kirchenverfassung

Hiermit beantrage ich, ab [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) gem. § 5 Abs. 1 RelPädG (RS 620) durch Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung² gem. Art 13 der ³Kirchenverfassung berufen zu werden.

Ich füge diesem Antrag bei:

- eine Kopie der Einsegnungsurkunde (§ 4 Abs. 6 S.2 RelPädG).⁴
- eine Stellungnahme zu Schrift und Bekenntnis, falls nicht im Vorfeld der Einsegnung angefertigt⁵.
- ein Beschluss des zuständigen Gremiums (in der Regel Kirchenvorstand und/oder Dekanatsausschuss)
- eine genaue Beschreibung zu Bereich / Umfang des bestimmten Dienstes gem. § 5 Abs. 2 RelPädG.

homiletisch-liturgische Weiterbildung:

Da ich zum 01.09.2015 oder zu einem späteren Zeitpunkt den Probedienst angetreten habe, entfällt die Notwendigkeit einer homiletisch-liturgischen Weiterbildung am Gottesdienstinstitut der ELKB. *(eine freiwillige Fortbildungsteilnahme ist möglich und wird gerne befürwortet).*

Da ich zum 01.09.2013 oder 01.09.2014 den Probedienst angetreten habe, ist eine Weiterbildung „Abendmahl“ am Gottesdienstinstitut vonnöten.

Da ich zum 01.09.2012 oder früher den Probedienst angetreten habe, benötige ich folgende Weiterbildung am Gottesdienstinstitut: _____
Klicken Sie hier, um Text einzugeben., [den Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

(Datum, Unterschrift)

¹ Über Dienstweg Dekan/Dekanin bzw. Schulreferent/in

² Ggf. streichen

³ Bei einer Beauftragung im Bereich einer Kirchengemeinde: KV und DA; im Bereich der Schule: DA

⁴ Eine „separate“ Einsegnung von Religionspädagogen/innen, die vor dem 01.01.2013 den Probedienst angetreten haben, ist nicht erforderlich. Hier ist allerdings eine Stellungnahme zu Schrift und Bekenntnis im Rahmen des Beauftragungsverfahrens sowie ein Gespräch mit der zu beauftragenden Person nötig (Artikel 2 RelPädG).

⁵ Religionspädagogen/innen, die ab dem 01.09.2013 den Probedienst angetreten haben, haben diese bereits verfasst.

Zustimmung des/der Dienstvorgesetzten:

Mit der Berufung von Herrn / Frau Relpäd/in [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bin ich einverstanden.

Mit der Beauftragung wird dem Religionspädagogen oder der Religionspädagogin ein bestimmter Dienst übertragen.

Die Beschreibung des bestimmten Dienstes ist Teil der Dienstordnung vom [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#), [den Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung)